



## **SATZUNG**

Stand: 17. März 2004

## **Inhaltsübersicht**

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

**§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

**§ 3 Mitgliedschaft**

**§ 4 Organe des Vereins**

**§ 5 Mitgliederversammlung**

**§ 6 Vorstand**

**§ 7 Revisoren**

**§ 8 Mitgliedsbeiträge**

**§ 9 Auflösung des Vereins**

**§ 10 Inkrafttreten**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

**1.1** Der Verein führt den Namen Förderverein Freiwillige Feuerwehr Hooksiel e.V. Sitz des Vereins ist Hooksiel. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## **§ 2**

### **Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

**2.1** Zweck des Vereins ist es die ideelle und materielle Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Hooksiel zu fördern. Der Zweck wird verwirklicht durch die Anschaffung, Instandhaltung und Bereitstellung von Arbeitsgerät und Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr Hooksiel.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO), indem er den Feuerschutz fördert. Er wird als Förderverein nach Paragraph 58, Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr, der historischen Feuerwehr und der Jugendfeuerwehr des Ortes Hooksiel verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

**3.1** Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

**3.2** Der Verein besteht aus Mitgliedern, sowie aus Ehrenmitgliedern. Der Antrag auf Aufnahme eines Mitglieds in den Verein ist schriftlich an den erweiterten Vorstand zu richten, der mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend entscheidet. Der erweiterte Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.

**3.3** Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet auf Antrag des erweiterten Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

## **§ 4**

### **Organe des Vereins**

**4.1** Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

## **§ 5**

### **Mitgliederversammlung**

**5.1** Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- Wahl von zwei Revisoren,
- Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, sowie über die Auflösung des Vereins.
- Beschlussfassung über Ausschluss eines Mitgliedes.

**5.2** Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von vier Wochen mit Bekanntgabe der vorläufig festgestellten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

**5.3** Anträge der Mitglieder zur Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Ergänzende Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der

Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge, dieses gilt nicht für Satzungsänderungen).

**5.4** Der 1. oder 2. Vorsitzende hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

**5.5** Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

**5.6** Der 1. oder 2. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

**5.7** Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist innerhalb von zwei Wochen nach der Versammlung ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

**5.8** Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 6**

### **Vorstand**

**6.1** Der erweiterte Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und bis zu 3 Beisitzern. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht nur aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden gemeinsam vertreten. Alle Vorstandsmitglieder nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr.

**6.2** Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren - auf Antrag in geheimer Wahl - gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

**6.3** Dem erweiterten Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

**6.4** Der erweiterte Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

**6.5** Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

**6.6** Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

## **§ 7**

### **Revisoren**

**7.1** Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren gemäß § 5 Abs. 1. Diese Revisoren haben die Aufgabe, die Buchhaltung und die Kasse des Vereins zu kontrollieren. Sie sind jederzeit zu Revisionen befugt und führen über durchgeführte Prüfungen Protokoll. Über die Ergebnisse der Revision ist dem Vorstand und einmal jährlich der Mitgliederversammlung zu berichten.

**7.2** Vorstandsmitglieder und Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sind, können nicht zu Revisoren gewählt werden.

## **§ 8**

### **Mitgliedsbeiträge**

**8.1** Jedes Mitglied ist verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Mit Eintritt des Mitgliedes wird der Jahresbeitrag fällig. Mitgliedsbeiträge werden bis zum 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres im Bankeinzugsverfahren für diejenigen, die bis dahin Mitglied des Vereins sind, erhoben, für alle übrigen Mitglieder nach deren Eintritt. Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Vereinsmitgliedschaft im laufenden Jahr verfällt der gezahlte Mitgliedsbeitrag.

**8.2** Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Hooksiel, der Altersabteilung der Feuerwehr Hooksiel und Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag freigestellt.

## **§ 9**

### **Vereinsauflösung**

**9.1** Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer gesonderten Mitgliederversammlung, die ausschließlich mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder einberufen werden kann. Die Auflösung erfolgt, wenn sie auf dieser gesonderten Mitgliederversammlung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen wird. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zweckes ist das Vereinvermögen auf die Gemeinde Wangerland zu übertragen, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Feuerschutzes zu verwenden hat.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

**10.1** Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom *Datum* beschlossen.